



Amtsgericht Münster

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 16.07.2025, 11:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal 101 B, Gerichtsstr. 2-6, 48149 Münster

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Handorf, Blatt 2745,

BV lfd. Nr. 1

1/4 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Handorf, Flur 11, Flurstück 417, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Willingrott, Größe: 17 m²

Erbbaugrundbuch von Handorf, Blatt 2753,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Handorf, Flur 11, Flurstück 402, Gebäude- und Freifläche, Willingrott 115, Größe: 161 m²

Erbbaurecht an dem Grundstück Handorf Blatt 2730 Bestandsverzeichnis Nr. 1 eingetragen Abt. II Nr. 1 auf die Dauer von 99 Jahren ab Eintragungstag.

versteigert werden.

Objekt: Reihenhaus BJ 2001, PKW Stellplatz, Keller, EG, OG, DG ausgebaut (ohne Baugenehmigung), ca 103 m² Wfl. und Miteigentumsanteil an gepflasterter Verkehrsfläche

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.04.2024, 25.10.2024 eingetragen worden. (Handorf 2753, Handorf 2745)

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

255.850,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Handorf Blatt 2753, lfd. Nr. 1 255.000,00 €
- Gemarkung Handorf Blatt 2745, lfd. Nr. 1 850,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.